



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59190-591pä/008-2304#011
Datum: 27.03.2014

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13. Oktober 2006,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)**

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 13. PÄ: Anpassung Baubereiche ZA Prag“,

in Stuttgart

Bahn-km -0,442 bis -3,683

der Strecke 4813

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Verschiebung der Planfeststellungsgrenzen anlässlich eines im Zuge der Ausführungsplanung festgestellten erhöhten Flächenbedarfs.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Vermessungspläne	
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Zwischenangriff Prag, Lageplan „Tieferlegung“, Bau-km -2,6-90,000 vom 4. September 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information

	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Zwischenangriff Prag, Höhenplan „Tieferlegung“, Bau-km -2,6-90,000 vom 4. September 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Böschungssicherung „Tieferlegung“ Voreinschnitt, Zwischenangriff Prag, Lageplan, Bau-km -2,6-90,000 vom 4. September 2013, Maßstab 1:100	Nur zur Information
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Absteckplan „Tieferlegung“ Voreinschnitt, Zwischenangriff Prag, Querprofile und Längsschnitt, Bau-km -2,6-90,000 vom 4. September 2013, Maßstab 1:200	Nur zur Information
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Böschungssicherung „Tieferlegung“ Voreinschnitt, Zwischenangriff Prag, Querschnitte, Bau-km -2,6-90,000 vom 4. September 2013, Maßstab 1:100	Nur zur Information
2	Stellungnahme von Fritz Beratende Ingenieure vom 12. Dezember 2013 (2 Seiten)	Nur zur Information
3	Übergabeprotokoll Baustelleneinrichtungsfläche vom 1. November 2012 (2 Seiten zzgl. 2 Pläne)	Nur zur Information
4	Ausführungspläne	
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Übersichtsplan, Hilfsbrücke ZA Prag, Bau-km -2,5-00,000 bis -3,0-00,000 vom 6. November 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Bauwerksplan, Hilfsbrücke ZA Prag, Bau-km -2,5-00,000 bis -3,0-00,000 vom 14. Oktober 2013, Maßstäbe 1:100, 1:50	Nur zur Information

	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Lageplan, Längsschnitt Baugruben Widerlager, Hilfsbrücke ZA Prag, Bau-km -2,5-00,000 bis -3,0-00,000 vom 26. November 2013, Maßstäbe 1:100, 1:50	Nur zur Information
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Ost, Bau-km -2,6-88,000 vom 9. Dezember 2013, Maßstab 1:100	Nur zur Information
	PFA 1.5 Los 2 Tunnel Feuerbach, Berührungsschutz, Hilfsbrücke ZA Prag, Bau-km -2,5-00,000 bis -3,0-00,000 vom 14. Oktober 2013, Maßstäbe 1:10, 1:20, 1:25, 1:50	Nur zur Information
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 19. März 2014 (1 Seite)	Ersetzt Blatt 4 von 72
9.2	Grunderwerbspläne	
Blatt 4a von 27	Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach – Ulm Hbf, Zwischenangriff Prag, Stand: 26. September 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 4 von 27
Blatt 5a von 27	Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach – Ulm Hbf, Baulogistik Zwischenangriff Prag, Stand: 26. September 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 5 von 27
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.1	Ergänzende Erläuterung (15 Seiten zzgl. 1 Deckblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis, 4 Seiten Anhang 1)	Ergänzt Anlage 18.1
18.2.4 Blatt 7a von 10	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach – Ulm Hbf, Zwischenangriff Prag Stand: 19. Dezember 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 7 von 10

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Die Entnahme von als Nistplatz für Vögel genutzter Vegetation muss außerhalb der Brutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

A.3.2 Die Entnahme von als Tagesquartier für Fledermäuse genutzter Vegetation muss außerhalb des Aktivitätszeitraumes, also von Anfang November bis Ende Februar erfolgen.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.5 Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 13. PÄ: Anpassung Baubereiche ZA Prag hat eine Verschiebung der Planfeststellungsgrenzen anlässlich eines im Zuge der Ausführungsplanung festgestellten erhöhten Flächenbedarfs zum Gegenstand.

Auf den Baustelleneinrichtungsflächen am Zwischenangriff Prag wird zum einen der Einschnitt ausgehoben, in dem das Portalbauwerk gebaut wird. Zur Herstellung des Portals ist eine Fläche auszuheben, die größer ist als die vom Portalbauwerk selbst beanspruchte. Zum anderen hat sich wegen einer detaillierteren Ausführungsplanung auch im Bereich der Behelfsbrücke ein größerer Flächenbedarf ergeben. Dieser Mehrbedarf war nicht Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006. Aus diesem Grund ist eine Planänderung nötig.

Für den Flächenmehrbedarf muss ausschließlich ein Grundstück der Vorhabenträgerin in Anspruch genommen werden. Grundeigentum weiterer Privater ist folglich von dem Vorhaben nicht betroffen. Es ist auch hinsichtlich der Schallimmissionen

ohne Belang, da es sich bei den zusätzlich verwendeten Flächen um Böschungsf lächen handelt, auf denen keine Bauaktivitäten stattfinden.

Nach Bauzeitende erfolgt ein vollständiger Rückbau der Anlagen, weil es sich um baubegleitende Behelfsmaßnahmen handelt. Auch die mit dem Vorhaben notwendig verbundenen Eingriffe in umweltbezogene Schutzgüter sind daher auf die Bauzeit beschränkt. Der Eingriff in den ohnehin anthropogen überprägten, zum Großteil überbauten und mit einer geringen Qualität bewerteten Boden auf einer Fläche von 1.865 m² wird durch Rekultivierungsmaßnahmen nach Bauzeitende vollständig kompensiert. Gleiches trifft auf die Belange des Naturschutzes zu: Es sind keine Schutzgebiete oder Biotope betroffen. Die stockende Vegetation wurde vom Grundstückseigentümer im Rahmen von Pflegemaßnahmen zurückgeschnitten bzw. von Bewuchs befreit. Lediglich Wurzelstöcke sind zur Umsetzung der Planänderung noch zu entfernen. Eine Befreiung von der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 8. Januar 1985 für die Fällung einer Kastanie im Bereich des Voreinschnitts hat die Landeshauptstadt Stuttgart – untere Naturschutzbehörde – mit Bescheid vom 19. September 2013 erteilt. Hierfür werden zwei Bäume östlich des Voreinschnitts gepflanzt.

Im Bereich des Voreinschnitts wurden bei Untersuchungen im Jahr 2012 einige wenige Zauneidechsen festgestellt. Anfang August 2013, zu Beginn der durch die 10. Planänderung vom 2. Juli 2013 genehmigten Abfangaktion, wies dieser Bereich einen dichten, für Eidechsenhabitate ungünstigen Bewuchs auf. Der Bereich um die Hilfsbrücke ist nicht besiedelt. Allein die Vegetationsstreifen entlang des Gleises 205, an dem die Rampe Ost und die Zufahrtstraße verlaufen, wird flächig von Zauneidechsen besiedelt. Der Abfang der Eidechsen umfasst auch diesen Bereich.

Die nachgewiesene Vogel- und Fledermausfauna setzt sich aus ubiquitären und siedlungstypischen Arten zusammen.

Schließlich kommen weder Oberflächengewässer noch bedeutende Grundwasser im Bereich des Änderungsvorhabens vor. Weitere umweltbezogene Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km -0,442 - -3,683 der Strecke 4813.

B.1.2 Verfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13. Oktober 2006 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2013, Az. I.GP(4) Ta, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt 'Stuttgart 21', PFA 1.5, 13. PÄ: Anpassung Baubereiche ZA Prag" beantragt. Der Antrag ist am 15. Oktober 2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21. November 2013 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14. März 2014, Az. 59190-591pä/008-2304#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 12. März 2014 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung, weil am Vollzug dieses Bescheides ein öffentliches Interesse bestehe, das das Aufschubinteresse überwiege.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten

Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich die Erweiterung vereinzelter Bereiche der bisher planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche am Zwischenangriff Prag. Diese räumliche Begrenztheit und die verhältnismäßig geringe Erweiterung um 1.865 m² sind gegenüber der Gesamtplanung von untergeordneter Bedeutung. Weitere Berührungspunkte mit der Gesamtplanung bestehen nicht.

B.2.3.2.2 Keine Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung ausschließlich in Bezug auf einen vergrößerten Grunderwerb berührt.

B.2.3.2.2.1 Grundeigentum

Das Änderungsvorhaben wird ausschließlich auf im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken umgesetzt. Weitere private Grundeigentümer sind nicht betroffen.

B.2.3.2.2.2 Bodenschutz

Die Eingriffe in den als geringwertig qualifizierten Boden werden durch Rekultivierungsmaßnahmen am Ende der Bauzeit vollständig ausgeglichen. Die dies regelnde, bereits planfestgestellte Maßnahme G7 (vgl. Seite 10 der Erläuterungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) wurde um den zusätzlich beanspruchten Boden erweitert.

B.2.3.2.2.3 Natur- und Artenschutz

Die notwendigen Eingriffe in den Naturschutz werden ebenfalls vollständig ausgeglichen. Für die von der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart genehmigte Fällung der Kastanie werden zwei Bäume im Bereich der Eingriffsflächen gepflanzt (vgl. Maßnahme A 1, Seite 13 der Erläuterungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlagen werden mehrreihig standortgerechte Gehölze dauerhaft in einer Größenordnung von 2.200 m² angepflanzt.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht ausgelöst. Die in den Nebenbestimmungen unter A.3 formulierten Vermeidungsmaßnahmen verhindern die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Vogel- und Fledermausfauna. Zudem wirken die im Rahmen der 10. Planänderung festgesetzten Installationen von Nistkästen (vgl. Maßnahmen V 1 und V 2, Seiten 44 f. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Abschnitt „Zwischenangriff Prag“, Bestandteil des Bescheides für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 10. Planänderung: Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme“ vom 2. Juli 2013, Az. 59190-591pä/007-2304#026) fort.

Im Jahre 2012 wurden auch im Bereich der nun zusätzlich beanspruchten Flächen Eidechsenvorkommen festgestellt. Im Rahmen der 10. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 13. Oktober 2006 (PFA 1.5) wurde deren Abfang zum Zwecke der Vermeidung von Tötungen durch den Baustellenbetrieb genehmigt. Zwischenzeitlich fanden umfangreiche Abfangaktionen statt. Diese umfassten auch die Vegetationsstreifen entlang des Gleises 205. Nachuntersuchungen der ökologi-

schen Bauüberwachung ergaben eine deutliche Reduktion der Eidechsenvorkommen; teils kann von fehlender Besiedlung ausgegangen werden. Dies und die Tatsache, dass die nunmehr beanspruchten Flächen für Eidechsen ungeeignete Habitatstrukturen aufweisen, schließen artenschutzrechtliche Konflikte aus.

B.2.3.3 Anordnung von Nebenbestimmungen

Die auf § 36 Abs. 2 VwVfG beruhenden Nebenbestimmungen unter A.3 dienen der Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und sind von der Vorhabenträgerin in dieser Form angeregt worden.

B.3 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Vo-

oraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Ohne die hiermit genehmigten Erweiterungen kann der Zwischenangriff Prag nicht eingerichtet werden. Dies bedeutete Verzögerungen beim Auffahren der Tunnelröhren und infolgedessen auch eine verzögerte Realisierung des Gesamtprojektes.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug des Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter bleiben durch das Änderungsvorhaben gänzlich unberührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Denn durch die enge Verzahnung der einzelnen Bauanschnitte miteinander bedingt jede Verzögerung an einem Ort eine weitere Verzögerung andernorts. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Die Planänderung ist zwingend für das Einrichten der Baueinrichtungsflächen im Bereich des Zwischenangriffs Prag erforderlich. Auf diesen Flächen wird der Einschnitt ausgehoben, in dem das Portalbauwerk gebaut wird. Zu dessen Herstellung ist eine größere Fläche auszuheben, als dies von der bestehenden Planfeststellung erfasst war. Folglich konnten bisher keine Arbeiten außer dem Abschieben von Mutterboden innerhalb der Planfeststellungsgrenzen getätigt werden.

Der Vorhabenträger ist auf den Bau des Zwischenangriffs angewiesen, da sonst die Tunnel im PFA 1.5 nicht aufgefahren werden können. Der Vorhabenträger fährt den

gesamten bergmännischen Abschnitt im Los 2 vom Zwischenangriff Prag aus auf. Die Herstellung des Zwischenangriffs ist daher dringende Voraussetzung, um keinen weiteren zeitlichen Verzug beim Auffahren der Haupttunnelröhren zuzulassen. Eine verzögerte Auffahrung der Haupttunnelröhren des PFA 1.5 führt zu einer verspäteten Fertigstellung des Rohbaus der Tunnel. Damit können auch die elektrotechnische Ausrüstung des Tunnels und die Erstellung des Oberbaus erst später erfolgen. Dies hat im PFA 1.5 Auswirkungen auf den Inbetriebnahmetermin, da hier keine weiteren Puffer im Zeitplan enthalten sind.

Die Herstellung der Behelfsbrücke, für die ebenfalls eine Erweiterung der Fläche beantragt ist, muss errichtet sein, wenn der Zwischenangriff Prag aufgefahren wird, damit das Ausbruchmaterial entsprechend der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses über die C2-Fläche abgefahren werden kann. Somit ist die Hilfsbrücke eine zwingende Voraussetzung für den Bau des Zwischenangriffs.

Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Rechte Dritter werden nicht berührt. Vorhabensbedingt müssen weder Privatgrundstücke über das der Vorhabenträgerin hinaus beansprucht werden noch verschlechtert sich die Immissionssituation.

Auch öffentliche Belange werden durch das Änderungsvorhaben nicht stärker beeinträchtigt.

B.4 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Für Planänderungen gibt es keinen Gebührentatbestand.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederher-

stellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 27.03.2014
Az.: 59190-591pä/008-2304#011
VMS-Nr.: 3009066 (30)

Im Auftrag

Runge

(Dienstsiegel)